

Statuten

„Freunde der Gartenbauschule Oeschberg“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Freunde der Gartenbauschule Oeschberg“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Koppigen BE.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein

- bietet seinen Mitgliedern aktive und attraktive Netzwerkplattformen
- fördert einen aktuellen Wissenstransfer
- kann die Weiterbildung durch Beiträge unterstützen
- unternimmt Anstrengungen zur Förderung des Gärtnerimages und zur Reduzierung des Fachkräftemangels
- fördert die Bestrebungen der GSO durch geeignete Unterstützung.

Studierende der Gartenbauschule werden mit Beginn der Weiterbildung zu den Anlässen des Vereins eingeladen.

- 2.2 Beim Verein „Freunde der Gartenbauschule Oeschberg“ handelt es sich um eine juristische Person ohne Gewinnstreben. Ein Gewinn aus der Vereinstätigkeit wird wiederum für die Vereinsziele investiert. Es ist keine Gewinnausschüttung an die Vereinsmitglieder vorgesehen.

Personen, welche den Verein leiten und verwalten (Vorstand, Organisationskomitee, usw.) handeln nicht als Angestellte des Vereins und haben kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung für ihre Arbeitsleistung. Nicht als finanzielle Entschädigung zählt die Abgeltung von Auslagen im Rahmen der Erfüllung von Vereinsaufgaben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung, Erwerb und Verlust

3.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Einzelmitgliedern
- Firmen (juristische Personen) / Gemeinden
- Ehrenmitgliedern

- 3.2 Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss sowie mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person.

Art. 4 Beginn Mitgliedschaft / Aufnahme

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über eine Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalenderjahrs schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung verfallener Beiträge und des ganzen Beitrages für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird.

Art. 6 Ausschluss

Wer seiner Beitragsverpflichtung nach zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ferner ausschliessen, wenn dieses dem Ansehen des Vereins schadet oder sich in irgendeiner Weise im Widerspruch zum Zweck und zu den Interessen des Vereins betätigt. Eine begründete Ausschlussverfügung kann vom betroffenen Mitglied an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden. Die Weiterzugserklärung ist dem Vorstand binnen zwanzig Tagen seit Erhalt der Ausschlussverfügung zuhanden der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Um den Verein besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von einer Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 8.1 Falls die Generalversammlung des Vereins für die Mitglieder einen Jahresbeitrag festsetzt, ist dieser innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.
- 8.2 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 8.3 Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, mit je einer Stimme.

III. Organisation**Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (Abschnitt A)
- Der Vorstand (Abschnitt B)
- Die Rechnungsrevisoren (Abschnitt C)

A. Die Hauptversammlung**Art. 10 Funktion und Einberufung**

- 10.1 Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung ist in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durchzuführen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe beim Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung verlangt.

- 10.2 Der Vorstand beruft die Mitglieder wenigstens zwanzig Tage vorher durch schriftliche Einladung (E-Mail) mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte ein. Anträge zur Revision der Statuten sind mit der Einladung im Wortlaut wiederzugeben.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung wird beschlussfähig, wenn diese ordentlich einberufen wurde. Es ist keine Mindestbeteiligung notwendig.

Art. 12 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

- 12.1 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Versammlung eine geheime Wahl beschliessen.
- 12.2 Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann die Versammlung eine geheime Abstimmung beschliessen. Liegen zum gleichen Geschäft mehrere Anträge vor, so fällt jeweils der Antrag mit der geringeren Stimmenzahl aus der Abstimmung.
- 12.3 Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich formuliert und begründet bis zehn Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 14 Zuständigkeit

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 14.1 Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Co-Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- 14.2 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 14.3 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- 14.4 Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 14.5 Änderung der Statuten
- 14.6 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über Sachgeschäfte, die der Vorstand unterbreitet
- 14.7 Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben, die nicht durch Rückstellungen oder Spezialfonds gedeckt sind und die den Betrag von Fr. 5 000.00 im Einzelfall übersteigen
- 14.8 Entscheid über Ausschlussverfügungen, die an die Hauptversammlung weitergezogen werden
- 14.9 Auflösung des Vereins.

B. Der Vorstand

Art. 15 Funktion, Zusammensetzung und Amtsdauer

- 15.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten / der Co-Präsidentin selber.
- 15.2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Amtsdauer. Der Vorstand ist befugt, entstandene Vakanzen bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung von sich aus zu besetzen.
- 15.3 Die Mitglieder des Vorstandes sind von einer Beitragspflicht befreit.

Art. 16 Beschlussfassung und Zeichnungsberechtigung

- 16.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 16.2 Der Präsident und/oder die Co-Präsidenten sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleibt die Einzelzeichnung von Tageskorrespondenzen ohne pflichtbegründenden Inhalt durch den Präsidenten bzw. einen Co-Präsidenten und den Sekretär sowie von belegten und laufenden Zahlungsverpflichtungen durch den Kassier.

Art. 17. Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, insbesondere

- 17.1 Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht
- 17.2 Vorbereitung und Festsetzung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- 17.3 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen sowie die Bezeichnung deren Mitglieder
- 17.4 Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrag von Fr. 5 000.00.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Funktion und Amtsdauer

- 18.1 Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche die Vereinsrechnung und allfällige Spezialrechnungen prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag unterbreiten. Es kann auch eine anerkannte Revisorengesellschaft gewählt werden.

- 18.2 Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Scheidet ein Revisor aus, ist der Vorstand befugt entstandene Vakanzen bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung von sich aus zu besetzen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbericht des Präsidenten oder eines Co-Präsidenten umfasst die Zeit zwischen den ordentlichen Hauptversammlungen.

Art. 20 Auflösung, Fusion und Umwandlung der Rechtsform

- 20.1 Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion oder die Umwandlung der Rechtsform müssen an der Hauptversammlung ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein und davon zwei Drittel der Auflösung oder Fusion oder Umwandlung der Rechtsform zustimmen. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, bei welcher ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein muss und ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.
- 20.2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- 20.3 Im Falle einer Auflösung sind ein oder mehrere Liquidatoren aus dem Kreis des Vorstandes zu ernennen. Diese haben der Hauptversammlung nach Abschluss der Liquidation Rechenschaft abzulegen, welche über die Verwendung eines allfälligen verbleibenden Vermögensüberschusses entscheidet.
- 20.4 Im Falle einer Vereinsauflösung ist das verbliebene Gesamtvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Die vorstehenden Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 13.06.2009. Sie wurden von der Hauptversammlung vom 22.02.2019 angenommen.

Koppigen, 22. Februar 2019

Der Präsident:

.....

Hansruedi Brunner

Der Vizepräsident:

.....

Pius Schöpfer